

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. März 1994



829. Quartierplan Schellen, Männedorf

Am 23. Februar 1994 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schellen.

Gde. Männedorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. November 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 9. November 1993 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 3. Januar 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Schellenstrasse, im Süden durch den Reckholterweg sowie im Westen durch die Appisbergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des zurzeit in Überarbeitung befindlichen Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Schellenstrasse, die durch ein neues Strassenteilstück mit der Appisbergstrasse verbunden wird. Zwischen dieser neuen Verbindung und der Luegislandstrasse wird die Schellenstrasse als Zufahrtsstrasse ausgebaut. Ferner dient als Zufahrtsstrasse die Appisbergstrasse zwischen der neuen Verbindung und der Schellenstrasse. Zwischen der Schellen- und der Appisbergstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschrieben. Die an der neuen Verbindungsstrasse und an der Appisbergstrasse auf 16,80-18,80 m und auf 9,00 m an der Fusswegverbindung zwischen der Schellen- und der Appisbergstrasse festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Appisberg- und der Schellenstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Der Gemeinderat Männedorf ersucht um gleichzeitige Aufhebung der von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 247/1971 erlassenen Verkehrsbaulinien für die rechtsufrige Höhenstrasse (RUH). Mit Schreiben vom 28. November 1989 an den Gemeinderat Männedorf hat das kantonale Tiefbauamt darauf hingewiesen, dass die Baulinien nichts anderes als die Konkretisierung der Verkehrsrichtplanung darstellen. Mit der Elimination der RUH aus dem Verkehrsplan sind daher entsprechende Festlegungen von Baulinien als gegenstandslos zu betrachten. Eine nur punktuell im Quartierplangebiet Schellen praktizierte nachträgliche formelle Baulinienaufhebung ergäbe eine Rechtsunsicherheit in den angrenzenden Gebieten und ist aus den vorerwähnten Gründen auch nicht erforderlich. Das Tiefbauamt hat in seinem Schreiben dem Gemeinderat Männedorf empfohlen, die betroffenen Grundeigentümer über die Unbeachtlichkeit der besagten Baulinien zu informieren und zu veranlassen, dass die Baulinien in den Grundbuchplänen gelöscht werden.

Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung an der Verbindungsstrasse zwischen der Appisberg- und der Schellenstrasse im Anpassungsbereich an die Schellenstrasse 11,64%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 2. November 1992 festgesetzte Quartierplan Schellen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. März 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller